



Ordnung

für den Pfarrverband in der Erzdiözese Wien

in Kraft gesetzt mit 1. Juli 2018

PVO

o.	Geltungsbereich	4
1.	Der Pfarrverband – Auf neue Weise pfarr-übergreifende Zusammenarbeit leben	4
1.1.	Die Kirche und ihre Aufgabe.....	4
1.2.	Der Pfarrverband	5
2.	Ordnung für den Pfarrverband	6
2.1.	Errichtung und Rechtsstatus	6
2.2.	Organe	6
2.2.1.	Pfarrer	6
2.2.2.	Pfarrgemeinderat jeder Pfarre (PGR).....	6
2.2.3.	Vermögensverwaltungsrat jeder Pfarre (VVR).....	7
2.2.4.	Pfarrverbandsrat (PVRat).....	7
2.2.5.	Fachausschüsse und Fachreferate.....	7
2.3.	Organisation Im Pfarrverband.....	8
2.3.1.	Vermögensverwaltung und Finanzausschuss.....	8
2.3.2.	Umfang und Aufteilung des gemeinsamen Finanzhaushalts im Pfarrverband	8
2.3.3.	Buchhaltung	9
2.3.4.	Personal.....	9
2.3.5.	Gebäude und Infrastruktur.....	10
3.	Ordnung für den Pfarrverbandsrat	11
3.1.	Ziel und Aufgabe	11
3.1.1.	Beratung in seelsorglichen Fragen, die von mehreren Pfarren gemeinsam wahrgenommen werden (können).....	11
3.1.2.	Koordination übergreifender Fragen	11
3.1.3.	Anhörung bei bestimmten pfarrlichen Projekten	12
3.2.	Konstituierung des Pfarrverbandsrates	13
3.3.	Funktionsdauer und Periode	13
3.4.	Arbeitsweise.....	13
3.4.1.	Sitzungen	13
3.4.2.	Beschlüsse	13
3.5.	Leitung und Koordination	14

Ordnung für den Pfarrverband (PVO)

0. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien. Die bisherigen Fassungen werden mit 1. Juli 2018 außer Kraft gesetzt.

1. Der Pfarrverband – Auf neue Weise pfarr-übergreifende Zusammenarbeit leben

1.1. Die Kirche und ihre Aufgabe

Kirche ist die von Gott zusammengefügte Gemeinschaft von Menschen, die im Heiligen Geist mit Jesus Christus und untereinander verbunden sind. Sie ist in Christus „gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (LG.I). Die Sendung der Kirche ist es, die frohe Botschaft von Leben, Tod und Auferstehung Jesu Christi zu verkünden und Christus in dieser Welt und für diese Welt erfahrbar zu machen. Ihre Mission besteht darin, das Wort Gottes zu verkünden, die Gegenwart Christi in den Sakramenten, vor allem in der Eucharistie, zu feiern, durch den Dienst unter den Menschen die Liebe Gottes erfahrbar zu machen und so eine Gemeinschaft im Geiste Jesu aufzubauen. Dazu ruft Christus auch heute Menschen, die in seiner Nachfolge mitbauen am Reich Gottes. Durch Taufe und Firmung gehören sie Christus an als seiner Jüngerinnen und Jünger. Er sendet sie zu allen Menschen. Kirche ist vom Glauben getragen, dass Christus in ihrer Mitte auch heute gegenwärtig ist und wirkt.

PVO

Um die lebendige Gemeinde Jesu Christi aufzubauen, hat die Kirche seit alters her verschiedene Möglichkeiten gefunden. In den Teilkirchen (Diözesen) sorgen sich Bischöfe als Hirten um die Gläubigen. Diese nehmen durch ihr christliches Leben am Aufbau des Leibes Christi teil und sind so mit den Gläubigen der ganzen Welt verbunden.

Die Ortskirche ist im Regelfall in Pfarren eingeteilt, wo die Gläubigen in ihren konkreten Lebensbereichen Kirche leben und erfahren können und ihnen Hilfe für das tägliche Leben als Christen angeboten werden kann. Der Pfarrer ist der vom Bischof beauftragte Priester, der für die Seelsorge in den Pfarren verantwortlich ist.

1.2. Der Pfarrverband

Der Pfarrverband ist der Zusammenschluss rechtlich selbständig bleibender Pfarren zu wechselseitiger Anregung, gemeinsamer Planung, gegenseitiger Hilfe sowie zur gemeinschaftlichen Durchführung von besonderen Aufgaben unter einer gemeinsamen Leitung. Durch die stärkere Vernetzung der Pfarren können Kräfte gebündelt und Synergien geschaffen werden. Das nimmt den einzelnen Pfarren den Druck, „alles“ tun zu müssen. Die Öffnung zu den Nachbarpfarren weitet den Blick über den eigenen Horizont und lässt unter der größeren Anzahl der Gläubigen im Pfarrverband eine Vielfalt an Begabungen und Charismen entdecken. Gleichzeitig bietet der Pfarrverband Verwurzelung in der Pfarre vor Ort.

Seelsorge im Pfarrverband geschieht in gemeinsamer Verantwortung von Priestern und Laien. Daher ist die Stärkung des Bewusstseins des gemeinsamen Priestertums aller Getauften ein wesentliches Ziel der Kirchenentwicklung.

In der konkreten Struktur eines Pfarrverbandes heißt das unter anderem, dass Leitung im aufeinander Hören und Zusammenarbeiten von Priestern, Diakonen und Laien, von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen wahrgenommen werden soll.

In einem Pfarrverband wird in der Regel ein Team von mehreren Priestern sowie ggf. weiteren haupt- und ehrenamtlichen SeelsorgerInnen unter der Leitung eines Pfarrers aller Pfarren zusammenarbeiten. Damit kann sich zeigen, dass Kirche dort lebt und wächst, wo in Gemeinschaft geglaubt und gehandelt wird. Zudem steigt die Chance, dass die MitarbeiterInnen gemäß ihrer Charismen eingesetzt werden können.

Auch andere Bereiche und Orte christlichen Lebens, wie zum Beispiel Ordensgemeinschaften, die anderssprachigen Gemeinden, die Seelsorge an bestimmten Zielgruppen (etwa die Jugendpastoral), die Pastoral an Wallfahrtsorten, die Kath. Aktion, die katholischen Vereine und Verbände, die geistlichen Bewegungen, die ReligionslehrerInnen, die caritativen Einrichtungen und Andere, sind eingeladen und aufgefordert, sich aktiv im Pfarrverband einzubringen.

Die Struktur des Pfarrverbandes ist ein Modell, in dem die Spannung zwischen Pfarre/Gemeinde und Region fruchtbar wird: Ein Pfarrverband trägt der Mobilität heutiger Menschen in größeren Lebensräumen ebenso Rechnung wie ihrer Sehnsucht nach der Beheimatung vor Ort. Der Pfarrverband ist eine Übergangsform in der Entwicklung zu territorial größeren Pfarren mit mehreren Gemeinden.

2. Ordnung für den Pfarrverband

2.1. Errichtung und Rechtsstatus

Die vom Erzbischof definierten „Entwicklungsräume“ sind Grundlage für die Bildung von Pfarrverbänden. Den Pfarren ist damit schon bekannt, wie sich der künftige Pfarrverband zusammensetzen wird.

Einen Pfarrverband errichtet der Erzbischof per Dekret.

Der Pfarrverband ist der Zusammenschluss von Pfarren. Er ist selbst keine Rechtsperson.

2.2. Organe

2.2.1. Pfarrer

Der Erzbischof ernennt für die Pfarren eines Pfarrverbandes einen Priester als Pfarrer (wenn in diesem Dokument von „Pfarrer“ die Rede ist, meint das immer auch einen dem Pfarrer Gleichgestellten) aller Pfarren (vgl. CIC 526).

Der Pfarrer ist der eigene Hirte (vgl. CIC 519) der ihm übertragenen Pfarren im Pfarrverband.

Gemäß CIC 517§ 1 kann der Erzbischof auch mehreren Priestern solidarisch die Hirtensorge aller Pfarren übertragen.

2.2.2. Pfarrgemeinderat jeder Pfarre (PGR)

Der Pfarrer ist Vorsitzender der jeweiligen Pfarrgemeinderäte. Nach seinem Ermessen kann er die jeweiligen Stellvertretenden Vorsitzenden beauftragen, die Sitzungen zu leiten. Der Pfarrer muss mindestens in einer Sitzung pro Arbeitsjahr in jedem PGR anwesend sein.

Es ist zulässig, dass die Pfarrgemeinderäte mehrerer Pfarren ihre Sitzung gemeinsam abhalten. Beschlüsse müssen im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung in jedem Pfarrgemeinderat gesondert abgestimmt und protokolliert werden.

Gemäß PGO 2.2. können Pfarren, die denselben Pfarrer haben, die Bildung eines gemeinsamen PGR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen.

2.2.3. Vermögensverwaltungsrat jeder Pfarre (VVR)

Der Pfarrer ist Vorsitzender der jeweiligen pfarrlichen Vermögensverwaltungsräte, sofern kein geschäftsführender Vorsitzender (oder Vorsitzende) bestellt ist. Nach seinem Ermessen kann der Pfarrer die jeweiligen Stellvertretenden Vorsitzenden beauftragen, an seiner Stelle die Sitzungen zu leiten. Der Pfarrer muss mindestens in einer Sitzung pro Arbeitsjahr in jedem VVR anwesend sein.

Es ist zulässig, dass die Vermögensverwaltungsräte mehrerer Pfarren ihre Sitzungen gemeinsam abhalten. Dies widerspricht nicht der Regelung VVRO 4.a., wonach Sitzungen des VVR nicht öffentlich sind. Beschlüsse müssen im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung von jedem VVR gesondert abgestimmt und protokolliert werden.

Gemäß VVRO 1.c. können Pfarren, die denselben Pfarrer haben, die Bildung eines gemeinsamen VVR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen.

2.2.4. Pfarrverbandsrat (PVRat)

Der Pfarrverbandsrat ist das gemeinsame Gremium aller Pfarren im Pfarrverband mit pastoralen Aufgaben. Siehe Punkt 3 dieser Ordnung.

Der Pfarrverbandsrat kann in Analogie zur PGO 5.2 ein Leitungsteam wählen, das den Pfarrer unterstützt.

2.2.5. Fachausschüsse und Fachreferate

Der Pfarrverbandsrat kann mit der Wahrnehmung und Durchführung besonderer Angelegenheiten Fachreferenten und Fachreferentinnen betrauen oder hierfür Fachausschüsse einsetzen.

Es gilt in analoger Anwendung die Pfarrgemeinderatsordnung für die Fachausschüsse (PGO 5.5).

Fachausschüsse sollen nach und nach nur mehr auf Pfarrverbandsebene gebildet werden; jedenfalls sollen die Fachausschüsse der Pfarrgemeinderäte mindestens einmal im Jahr auf Pfarrverbandsebene zusammenkommen.

In jedem Pfarrverband ist ein Finanzausschuss zur Koordinierung wirtschaftlicher Angelegenheiten zu bilden. Ihm gehören die (geschäftsführenden) Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Vermögensverwaltungsräte aller zugehörigen Pfarren an. Der Finanzausschuss trifft sich zumindest zweimal jährlich, von den Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu verfassen.

2.3. Organisation Im Pfarrverband

2.3.1. Vermögensverwaltung und Finanzausschuss

Die Eigentumsverhältnisse in den Pfarren bleiben von der Bildung eines Pfarrverbandes unberührt. Die Vermögensverwaltungsräte (VVR) nehmen die Verantwortung für ihre jeweilige Pfarre weiterhin uneingeschränkt wahr.

Darüber hinaus sind die VVRs aller Pfarren gefordert, gemeinsam und pfarrübergreifend den Einsatz von Ressourcen im Pfarrverband zu planen und für eine korrekte Abwicklung der gemeinsamen Finanzen zu sorgen.

Finanzwirksame Beschlussfassungen erfolgen in den VVRs der einzelnen Pfarren (Budget und Rechnungsabschluss). Der Finanzausschuss (siehe Punkt 2.2.5) koordiniert übergreifende wirtschaftliche Fragen und bereitet die diesbezüglichen Entscheidungsgrundlagen für den Pfarrverbandsrat vor (z.B. Planung und Prüfung der Abrechnung).

2.3.2. Umfang und Aufteilung des gemeinsamen Finanzhaushalts im Pfarrverband

Der Pfarrverbandsrat legt auf Vorschlag des Finanzausschusses fest, welche Aufwendungen und gegebenenfalls Erträge als gemeinsame des Pfarrverbandes gelten. Unter den Pfarren aufgeteilt werden jedenfalls:

- Personalaufwand für gemeinsam eingesetztes pfarrliches Personal (siehe Punkt 2.3.4)
- Aufwendungen für Priesteraushilfen
- Betriebskosten der Dienstwohnungen der Priester
- Aufwendungen für Pfarr-Büros und für Arbeitsplätze der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Finanzausschuss und Pfarrverbandsrat vereinbaren einvernehmlich schriftlich den Aufteilungsschlüssel. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Aufteilung gemäß der Katholikenanzahl in den Pfarren (Hauptwohnsitze).

Der Aufteilungsschlüssel wird vom Finanzausschuss jedes zweite Jahr auf notwendige Anpassungen überprüft. Eine etwaige Änderung ist von den VVRs der einzelnen Pfarren zu beschließen.

Weiterverrechnungen innerhalb des Pfarrverbandes müssen so erfolgen, dass jede Pfarre zeitgerecht den anteiligen Aufwand bzw. anteilige Erträge in ihrem Rechnungsabschluss berücksichtigen kann.

Der gemeinsame Finanzhaushalt des Pfarrverbandes ist über eine einzelne Pfarre abzuwickeln und wird anteilmäßig weiterverrechnet. Ausnahmen sind möglich, auf eine transparente Darstellung ist zu achten. Etwaige Bankkonten oder Barkassen zur Abwicklung gemeinsamer Finanzen müssen einer Pfarre gehören (und auf diese lauten) und sind in der Buchhaltung dieser Pfarre auszuweisen („Barkasse Pfarrverband“).

2.3.3. Buchhaltung

Im Finanzausschuss ist gemeinsam zu überlegen, wie die Buchhaltung für alle Pfarren mittel- und langfristig bewerkstelligt werden soll. Eine enge Kooperation und gemeinsame Lösungen sind anzustreben.

Darstellung der Finanzen des Pfarrverbandes in der Buchhaltung

- a) Doppelte Buchhaltung gemäß Grundsätze pfarrlicher Rechnungslegung (in rs2)
 - Der Pfarrverband wird in der Buchhaltung jeder Pfarre als Kostenstelle geführt, wo es Aufwendungen und Erträge geben kann.
 - Spätestens zum Jahresende müssen Abrechnungen erstellt und die daraus resultierenden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten per 31.12. in jeder Pfarre verbucht werden.
- b) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (in WinLine)
 - In jeder Pfarre, die gemeinsame Aufwendungen vorfinanziert, wird in der Buchhaltung ein Verrechnungskonto für den Pfarrverband eingerichtet. Es ist sinnvoll, dass nach Möglichkeit eine einzige Pfarre die Vorfinanzierung und Weiterverrechnung gemeinsamer Aufwendungen übernimmt.
 - Es braucht halbjährliche Zwischenabrechnungen mit Ausgleich des Verrechnungskontos.
 - Wenn das Verrechnungskonto zum Bilanzstichtag mehr als EUR 1.500,00 ausweist, müssen die Forderungen und Verbindlichkeiten in den Buchhaltungen aller Pfarren ausgewiesen werden.
- c) Handschriftliche Buchhaltungen sind in einem Pfarrverband nicht zulässig.

2.3.4. Personal

Die haupt- und ehrenamtlichen Seelsorger und Seelsorgerinnen (Priester, PastoralassistentInnen und Diakone ...) werden in der Regel für alle Pfarren des Pfarrverbands bestellt.

Hauptamtliche LaiendienstnehmerInnen in der Verwaltung (auch Friedhof, Kindergarten) sind immer auf Pfarrebene angestellt, da der Pfarrverband kein eigener

Rechtskörper ist. Jede Pfarre ist somit für ihre jeweils eigenen Angestellten verantwortlich (Wahrnehmung der Dienstgeberfunktion, Sicherstellung der zeitgerechten Auszahlung der Gehälter, etc.).

Für einen pfarrübergreifenden Einsatz von hauptamtlichen Pfarrangestellten bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung aus der hervorgeht, zu welchem Anteil (prozentuell und in Wochenstunden) die Person der eigenen und den anderen Pfarren zugeordnet wird. Darüber hinaus sind die Aufgaben je Pfarre bzw. für den Pfarrverband zu definieren. Die Vereinbarung wird von den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aller pfarrlichen VVRs unterzeichnet.

Wenn es zu einem Personalwechsel oder zu einer Veränderung beim Anstellungsausmaß von übergreifend eingesetztem Personal kommt, muss die Vereinbarung überarbeitet werden.

2.3.5. Gebäude und Infrastruktur

Die Obsorge für Gebäude und Infrastruktur liegt bei den VVRs jeder Pfarre. Auf Basis dessen nimmt der Finanzausschuss eine Bestandsaufnahme und Grobplanung vor:

- Sichtung vorhandener Gebäude und Infrastruktur
- Zusammenschau von Zustand und künftigem Investitionsbedarf
- Konzept für gemeinsame Nutzungen und Kostenteilungen
- Konzept für gemeinsame Anschaffungen und Investitionen

Die Konzepte des Finanzausschusses werden dem Pfarrverbandsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt, der eine Priorisierung der Anträge an das Bauamt vornimmt (siehe Punkt 3.1.3).

Die konkreten Beschlüsse über einzelne Maßnahmen müssen in den einzelnen pfarrlichen VVRs getroffen werden.

3. Ordnung für den Pfarrverbandsrat

3.1. Ziel und Aufgabe

Der Pfarrverbandsrat hat die Aufgabe, Angelegenheiten zu beraten und zu regeln, die mehrere Pfarren innerhalb des Pfarrverbands betreffen. Zu den Aufgaben gehören:

3.1.1. Beratung in seelsorglichen Fragen, die von mehreren Pfarren gemeinsam wahrgenommen werden (können)

- Gemeinsame Schritte in der Sakramentenpastoral (Erstkommunion, Firmung, Ehe, ...)
- Gottesdienstformen im Einklang mit der Personalsituation (Eucharistiefeiern, Wort-Gottes-Feiern, Andachten, Tagzeitenliturgie, ...)
- Angebote der Glaubensvertiefung
- Missionarische Projekte
- Pastoral der Nähe (Ansprechbarkeit der Priester, Diakone, PastoralassistentInnen und Pfarrgemeinderäte vor Ort, Kontakt zu den Menschen)
- Jugendpastoral
- Organisation des diakonisch-caritativen Dienstes im Verband
- Eventuelle Notwendigkeiten vor Ort (Jahresthemen, ...)
- Suche nach überregionalen Kooperationsmöglichkeiten mit Dienststellen der Diözese (spirituelle Bildung, Bibelarbeit, Regionaljugendleiter bzw. Regionaljugendleiterin, Pastoralamt und Vikariate, Gemeindeberatung, ...)

3.1.2. Koordination übergreifender Fragen

- Abstimmung der Gottesdienstordnungen aufeinander (z.B. Ordnung der Uhrzeiten für die Eucharistiefeiern an Sonn- und Wochentagen, ggf. Verteilung von Wortgottesfeiern, ...). Dabei ist in allen Punkten die Rahmenordnung Liturgie anzuwenden.
- Koordination der großen Feste und Feiern im Kirchenjahr.
- Koordination der PGR-Arbeit (Sitzungsrhythmus, Vorsitzfrage, Tagesordnung, Kommunikation ...).
- Beratung und Kenntnisnahme von Angelegenheiten, die im Finanzausschuss vorbereitet wurden.

- Austausch über Erfahrungen und Schwerpunktsetzungen.
- Einmal im Jahr sollen alle Pfarrgemeinderäte, die Fachausschüsse der Pfarren sowie die Verantwortlichen der anderssprachigen Gemeinden und der weiteren kirchlichen Orte der Pfarren des Pfarrverbandes sowie alle Interessierten zu einem geistlichen Impuls sowie zum Austausch im Blick auf die gemeinsame kirchliche Verantwortung für die Menschen im Raum des Pfarrverbandes eingeladen werden.

Der Pfarrverbandsrat berät und entwickelt zu den genannten Aufgaben einen Pastoralplan, der in geeigneten Fristen (gewöhnlich für ein Arbeitsjahr) als Leitlinie für die Arbeit der einzelnen Pfarren und Gemeinden dient. Ein durch die Pfarrgemeinderäte erstelltes Pastorkonzept einer einzelnen Pfarre setzt lokale Schwerpunkte unter Berücksichtigung des gemeinsamen Pastoralplanes.

3.1.3. Anhörung bei bestimmten pfarrlichen Projekten

Vor dem Antrag auf Genehmigung für pfarrliche Projekte, die der Genehmigung der Erzdiözese bedürfen, muss der Pfarrgemeinderat einer Pfarre in geeigneter Weise die Meinung des Pfarrverbandsrates schriftlich einholen und dem Antrag beifügen.

Anträge für Baumaßnahmen siehe Punkt 2.3.5.

3.2. Konstituierung des Pfarrverbandsrates

Mitglieder sind von Amts wegen der Pfarrer, Priester und Diakone mit einem ausdrücklichen Dienstauftrag im Pfarrverband und alle hauptamtlich im Pfarrverband mit Seelsorgeaufgaben betraute Laien. Für Aushilfskapläne ist die Mitgliedschaft im Pfarrverbandsrat über eine Kooperationsvereinbarung zu regeln.

Weiters gehört dem Pfarrverbandsrat der oder die Stellvertretende Vorsitzende des Pfarrgemeinderates jeder Pfarre des Pfarrverbandes an. Im Ausnahmefall kann sich der oder die Stellvertretende Vorsitzende von einem Mitglied des PGR bei der Sitzung des Pfarrverbandsrates vertreten lassen.

Jeder Pfarrgemeinderat kann eine weitere Person in den Pfarrverbandsrat entsenden. Diese muss nicht unbedingt dem Pfarrgemeinderat angehören. Diese Personen sind innerhalb eines Monats nach Errichtung des Pfarrverbandes bzw. im Falle einer Neuwahl der Pfarrgemeinderäte nach der Konstituierung der einzelnen Pfarrgemeinderäte zu nominieren. Sie müssen das Vertrauen des Pfarrgemeinderates haben und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Pfarrverbandsrat für die Dauer

einer Periode erklärt haben. Sie werden durch den jeweiligen Pfarrgemeinderat bestellt. Eine vorangehende Personaldiskussion ist zulässig.

In Analogie zur PGO 4.1.3. berät der Pfarrverbandsrat in der ersten Zusammenkunft, aus welchen Bereichen, Gruppen bzw. Einrichtungen eine Person als Mitglied in den Pfarrverbandsrat entsendet werden sollen und spricht diese daraufhin an.

Nach Anhörung der Mitglieder des Pfarrverbandsrates kann der Pfarrer weitere Mitglieder bestellen. Es gelten diesbezüglich die Regelungen für den Pfarrgemeinderat (vgl. PGO 4.1.4.).

3.3. Funktionsdauer und Periode

Die Funktionsperiode des Pfarrverbandsrates ist ident mit der des PGR und dauert bei aufrechtem Pfarrverband bis zu 5 Jahre.

3.4. Arbeitsweise

3.4.1. Sitzungen

Der Pfarrverbandsrat wird mindestens zweimal im Jahr vom Pfarrer einberufen. Der Pfarrverbandsrat hat über die unter 3.1. beschriebenen Themen zu beraten und diese zu regeln, sofern sie mehrere Pfarren im Pfarrverband betreffen. Fragen, die nur eine einzelne Pfarre betreffen, sind im jeweiligen pfarrlichen Gremium zu beraten und zu regeln.

3.4.2. Beschlüsse

Die im Pfarrverbandsrat beschlossenen Lösungen im Rahmen seiner Aufgabenfelder haben bindenden Charakter für die einzelnen Pfarren. Die notwendige Ratifizierung von Beschlüssen ist je nach Sachlage im PGR oder VVR jeder Pfarre zeitnah nachzuholen.

Wenn alle VertreterInnen einer bestimmten Pfarre im Pfarrverbandsrat gegen einen Antrag stimmen oder finanzwirksame Beschlüsse nicht von allen VVR-Gremien ratifiziert werden, muss der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung erneut behandelt werden.

Über die Angelegenheiten einer einzelnen Pfarre allein kann der Pfarrverbandsrat nur Empfehlungen abgeben, aber keine Entscheidungen treffen. Diese sind im jeweiligen Pfarrgemeinderat so zu treffen, dass die grundsätzlichen Richtungen, die im Pfarrverbandsrat entschieden worden sind, nicht wieder rückgängig gemacht werden.

Für den Pfarrverbandsrat gilt in analoger Anwendung die Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat.

Jedes Mitglied des Pfarrverbandsrates und jeder errichtete Ausschuss haben das Recht, Anträge zu einzelnen Fragen und Vorschläge für die Tagesordnung in den Pfarrverbandsrat einzubringen.

Der Pfarrverbandsrat hat das Recht, Anliegen, die er zu einer Beschlussfassung bringen will, in die Tagesordnung der einzelnen PGR und VVR zu bringen und das Ergebnis der Befassung zu erfahren. Nach einem dementsprechenden Beschluss des Pfarrverbandsrates haben die jeweiligen Vorsitzenden dafür zu sorgen, dass zur betreffenden Materie in den einzelnen Gremien beraten und beschlossen wird.

Bei Fragen, die die seelsorgliche Arbeit und Struktur der einzelnen Pfarren nachhaltig beeinflussen, hat der Pfarrverbandsrat die Pflicht, das Votum des Pfarrgemeinderates jeder betroffenen Pfarre einzuholen.

3.5. Leitung und Koordination

Der Leiter des Pfarrverbandsrates ist der Pfarrer. Bei Sitzungen des Pfarrverbandsrates ist die Anwesenheit des Pfarrers erforderlich; er kann die Sitzungsleitung delegieren.

